

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten verordnet:

Die Ausfuhr nachstehender Waren bedarf einer Bewilligung des Bundeskanzlers gemäß § 4 Abs. 3 des Sicherheitskontrollgesetzes:

1. Kernreaktoren, die mittels Aufrechterhaltung einer kontrollierten, selbst erhaltenden Spalt-Kettenreaktion betrieben werden können, ausgenommen Nullenergie-Reaktoren, das sind Reaktoren, deren maximal vorgesehene Produktionsrate an Plutonium 100 Gramm im Jahr nicht übersteigt.
2. Ausrüstungen für Kernreaktoren, und zwar:
 - a) Reaktordruckbehälter (Metallgefäße, die besonders konstruiert oder vorbereitet sind, um den Kern eines Reaktors gemäß Z. 1 aufzunehmen, und in der Lage sind, dem Betriebsdruck des primären Kühlmittels standzuhalten und erkennbare Teile davon.
 - b) Belade- und Entlademaschinen für Reaktorbrennstoff (Manipulationsausrüstung, die für die Beschickung oder Entnahme von Brennstoff bei einem gemäß Z. 1 definierten Reaktor während des Betriebes besonders konstruiert oder vorbereitet ist, oder die technisch hochentwickelte Einrichtungen zur Positionseinstellung und zur Ausrichtung aufweist, sodaß schwierige Brennstoffbeschickungen, bei denen eine direkte Beobachtung oder ein Zugang zum Brennstoff normalerweise nicht möglich ist, durchgeführt werden können).
 - c) Reaktor-Steuerstäbe (Stäbe, die für die Steuerung der Reaktionsrate in einem gemäß Z. 1 definierten Reaktor besonders konstruiert oder vorbereitet sind).
 - d) Reaktor-Druckrohre (Rohre mit einem Betriebsdruck von mehr als 50 Atmosphären, die besonders konstruiert oder vorbereitet sind, um das primäre Kühlmittel in einem Reaktor gemäß Z. 1 aufzunehmen).
 - e) Zirkonium-Rohre (Rohre oder Rohrbündel aus Zirkonium oder Zirkonium-Legierungen, die für die Verwendung in Reaktoren gemäß Z. 1 besonders konstruiert oder vorbereitet sind und bei denen das Verhältnis von Hafnium zu Zirkonium kleiner ist als 1:500 Gewichtsanteile) in Mengen über 500 Kilogramm je Sendung.

623. Verordnung des Bundeskanzlers vom 9. Dezember 1975 betreffend die Festlegung von Waren, deren Ausfuhr einer Bewilligung gemäß dem Sicherheitskontrollgesetz bedarf

Auf Grund des Art. II § 4 Abs. 4 des Sicherheitskontrollgesetzes, BGBl. Nr. 498/1972, wird

- f) Umwälzpumpen für das primäre Kühlmittel (Pumpen, die besonders konstruiert oder vorbereitet sind, um flüssiges Metall als primäres Kühlmittel von Reaktoren gemäß Z. 1 umzuwälzen).
3. Deuterium und Deuterium-Verbindungen (z. B. Schweres Wasser), bei denen das Verhältnis von Deuterium zu Wasserstoff den Wert 1 : 5000 übersteigt, für die Verwendung in einem Reaktor gemäß Z. 1, sofern die Gesamtmenge an Deuteriumatomen für den betreffenden Empfängerstaat innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten 200 Kilogramm übersteigt.
 4. Nuklear-Graphit (Graphit mit einem Gehalt an Bor oder Boräquivalent von weniger als 5 ppm und einer Dichte von mehr als 1,5 Gramm pro cm³) sofern die Gesamtmenge für den betreffenden Empfängerstaat innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten 30 Tonnen übersteigt.
 5. Anlagen für die Aufbereitung bestrahlter Brennelemente und dazugehörige, besonders konstruierte oder vorbereitete Ausrüstung.
 6. Anlagen für die Herstellung von Brennelementen.
 7. Ausrüstung, die für die Trennung von Uranisotopen besonders konstruiert oder vorbereitet ist, mit Ausnahme analytischer Instrumente.
 8. Ausgangsmaterial (Material gemäß Art. II § 1 Abs. 2 Z. 3 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 Kilogramm.
 9. Besonderes spaltbares Material (Material gemäß Art. II § 1 Abs. 2 Z. 1 des Sicherheitskontrollgesetzes) in Mengen von mehr als 0,5 Gramm.

Kreisky

